

Stiftungssatzung der rechtsfähigen Stiftung / Bürgerstiftung Nienhagen

§ 1 Name , Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen:
Bürgerstiftung Nienhagen -Stiftung für Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderung -
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Nienhagen. Die Stiftung ist selbstlos tätig.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Bürgerstiftung Nienhagen – Stiftung für Senioren und Seniorinnen und Menschen mit Behinderungen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Stiftung ist möglich durch eine Zuwendung von 100.000 Euro.
- (2) Der Stifter will seine Zuwendung unter dem Dach der Bürgerstiftung Nienhagen eingesetzt sehen, das im Folgendem zusammengefasst wird:

Förderung der Altenhilfe und bedürftiger Personen i.S.d. § 53 Abgabenordnung durch:

- Senioren in ihrer täglichen Lebensgestaltung zu unterstützen und zu fördern und Unterstützung hilfebedürftiger Personen
- Die Infrastruktur im Hinblick auf seniorengerechte Bedürfnisse schaffen, verbessern und optimieren
- Gewährung von einmaligen Zuwendungen gegenüber einzelnen, mittelbedürftigen Seniorinnen und Senioren
- Gewährung von einmaligen Zuwendungen gegenüber Menschen mit Behinderung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand von mindestens 50.000,00 € dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen.

Weitere 50.000 € werden als zweckgebundene Spenden in das Stiftungsgeschäft übernommen

- (3) Im Sinne dieser Verpflichtung ist es zulässig Vermögensumschichtungen vorzunehmen
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand
2. das Kuratorium

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus.
Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen und Auslagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.
Er wird vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren berufen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, ist unverzüglich für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied zu berufen.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf die Dauer von drei Jahren, Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr. Der Vorstand ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- b) die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung des Geschäftsführers,
- d) die Festsetzung der Vergütung des Geschäftsführers und
- e) die Überwachung seiner Geschäftsführung,
- f) die Verwendung von Spenden

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes sein.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (*der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter*) den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

(3) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen sind. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage der Stiftungsmittel ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) Der Vorstand erstellt innerhalb von 3. Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Tätigkeitsbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist durch einen vom Kuratorium bestellten Prüfer, der weder Mitglied des Vorstandes noch des Stiftungsrates/Kuratoriums ist, zu überprüfen. Der Prüfauftrag an den Prüfer soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens, die ordnungsgemäße Mittelverwendung und die Einhaltung des Stiftungszwecks erstrecken

(3) Die Jahresrechnung mit Prüfbericht, der Tätigkeitsbericht sowie eine aktuelle Vermögensaufstellung sind innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsbehörde einzureichen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte *nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien*. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 12 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus drei Personen
Es wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl/en ist/sind zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben sie bis zur Neuwahl in ihrem Amt.

(2) Dem Kuratorium gehören an

1. Eine vom Stifter bestellte Person
2. Drei weitere Personen, die vom Stifter oder der von ihr benannten/bestellten Person berufen werden.

(3) Scheidet eines der Kuratoriumsmitglieder aus, wird von den übrigen Mitgliedern ein neues Mitglied bestellt.

(4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(5) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, jedoch mindestens einmal im Jahr.

§ 13 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

- a) Berufung der Vorstandsmitglieder
- b) Beratung des Vorstandes
- c) Mitwirkung bei der Beratung von Rechtsgeschäften
- d) Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes
- e) Erlass von Richtlinien für die Verendung von Stiftungsmitteln
- f) Beschlussfassung über Anträge an die Stiftungsbehörde auf Genehmigung von
 - Satzungsänderung
 - Auflösung der Stiftung
 - Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen oder mehreren Stiftungen

§ 14 Beschlussfassung des Kuratoriums

Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters (der Vorsitzende, bei Abwesenheit sein Vertreter) den Ausschlag.